

**Korrekte Vorgehensweise für die An- und Abmeldung pflegerisch tätiger
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG)**

Alle Beschäftigten (Vollzeit/ Teilzeit/ geringfügig beschäftigt / Aushilfen etc.) die pflegerisch im Pflegedienst tätig werden, sind unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt anzumelden. *Um der unverzüglichen Meldepflicht gerecht zu werden, wird eine monatliche Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitermeldung empfohlen.*

Bitte bei An- und Abmeldungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer angeben:

- Name
- Vorname
- Berufsbezeichnung
- Angabe ob Vollzeit / Teilzeit / geringfügig beschäftigt / selbstständig / freiberuflich
- Eintrittsdatum bzw. Austrittsdatum

Idealerweise legen Sie diese Angaben bitte in einer übersichtlichen (d. h. nicht handschriftlichen) Auflistung vor.

Benötigte Unterlagen:

- Examierte Beschäftigte: Von examinierten Pflegekräften ist eine Kopie der Erlaubnisurkunde zum Führen einer Heilberufsbezeichnung (Krankenschwester, Krankenpfleger, Altenpfleger oder Altenpflegerin etc.) vorzulegen.
- Nicht examinierte Pflegekräfte (Pflegehelfer, Pflegehelferin): Von nicht examinierten Beschäftigten (Pflegehelfer, Pflegehelferin) ist die Beschreibung der beruflichen Ausbildung vorzulegen
- Beschäftigte auf geringfügiger Basis: Sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Ihnen auf geringfügiger Basis tätig sind, hauptberuflich in einem Krankenhaus, Altenheim oder einer in Art. 16 Abs. 6 GDG genannten Einrichtung (AWO, Caritas etc.) tätig sein, ist die genaue Angabe des Hauptarbeitgebers ausreichend. Somit sind keine Unterlagen von diesen vorzulegen. (Dies gilt nicht, wenn der Hauptarbeitgeber ein anderer Pflegedienst ist.)
- Selbstständige / Freiberufliche Tätige: Selbstständige/Freiberufliche Tätige sind gesetzlich verpflichtet, sich selbst bei dem zuständigen Gesundheitsamt anzumelden, in dessen Bereich sie gegen Entgelt krankenpflegerisch tätig

werden. Unabhängig davon sind von dem Pflegedienst die selbstständigen / freiberuflichen Tätigen anzuzeigen.

Es wird um die Mitteilung der Postanschrift des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gebeten. Mit diesem Formblatt bestätigen Sie uns bereits bei der Anmeldung, dass Sie die Unterlagen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer bereits vor Ort im Original einsehen. Das bedeutet, dass künftig die Vorlage der Kopien der Unterlagen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Meldungen ausreichend sind.

E-Mail: gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de

Unsere Formblätter zur Anmeldung Ihrer Pflegekräfte können Sie sich unter <https://formulare.weilheim-schongau.de/frontend-server/form/provide/2464/> aufrufen.

Bitte um Beachtung!

- Ihr Pflegedienst hat einen angepassten Hygieneplan vorzuhalten. Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen nachweislich in den Hygieneplan eingewiesen worden sein.
- Die Beschäftigten sind mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu schulen. Dies ist mittels einer Unterschriftenliste zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- Das Gesundheitsamt empfiehlt: Benennen Sie eine Hygienebeauftragte Pflegekraft und bilden Sie diese entsprechend weiter. Die Hygienebeauftragte kann sich um die Belange der Hygiene in Ihrem Unternehmen kümmern.
- Für hygienerelevante Fragestellungen wenden Sie sich an:
hygienekontrolle@lra-wm.bayern.de

Stand: 7/2023